

§ 1 Wofür gelten diese AGB?

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den dynamischen Stromtarif SWF | STROM Flex der Stadtwerke Forst GmbH („Lieferant“).

1.2 Die Belieferung nach dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif mit Strom (im Folgenden auch „Energie“ genannt) erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.3 Bei dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif handelt es sich um einen sogenannten „kombinierten Vertrag“. Das bedeutet: Der Energieliefervertrag umfasst sowohl die Netznutzung als auch die Messung. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind, in dem vom Kunden zu zahlenden Preis enthalten.

§ 2 Was ist Voraussetzung für die Belieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten zur Energielieferung mit dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif richtet sich an Privat- und Gewerbekunden mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh/Jahr, deren Energielieferung durch den örtlichen Netzbetreiber nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird.

2.2 Der Tarif SWF | STROM Flex kann ausschließlich für Verbrauchsstellen mit intelligentem Messsystem im Sinne von § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) über die Homepage des Lieferanten abgeschlossen werden.

2.3 Voraussetzung für die Lieferung von Energie ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2.4 Der aus der Überschrift ersichtliche Tarif ist ein Onlinevertrag, d. h. ein Vertrag, der unter Nutzung des Internets abgeschlossen werden kann. **Der Kunde ist verpflichtet, zur Vertragsabwicklung eine E-Mail-Adresse anzugeben.**

§ 3 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt die Energielieferung?

3.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen des Energieliefervertrages bedarf es eines Auftrags des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

3.2 Sowohl der Auftrag als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

3.3 Die Energielieferung beginnt grundsätzlich zu dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Termin, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages für die Verbrauchsstelle. Sollte der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, beginnt die Energielieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben zum Lieferantenwechsel ermöglicht.

3.4 Der Lieferant kann den Beginn der erstmaligen Belieferung nach dem Vertrag verweigern, wenn die Verbrauchsstelle gesperrt oder wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2.1 oder 2.2 nicht erfüllt sind.

§ 4 Was gilt, wenn der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Energieliefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht drei Monate nach Vertragsschluss (§ 3.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Energieliefervertrag zurückzutreten.

§ 5 Wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 6 Was kostet die Belieferung und wie setzt sich der Strompreis zusammen?

6.1 Der für die Stromlieferung zu zahlende Preis setzt sich – sofern bei Vertragsschluss im Onlineauftrag eine Festpreisphase vereinbart wurde **nach Ablauf dieser Festpreisphase** (vgl. § 8) – aus einem Grundpreis (§ 6.2) und einem verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis; siehe § 6.3) zusammen.

6.2 Im Grundpreis enthalten sind ein Teil der Vertriebskosten, die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe sowie die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb.

6.3 Der verbrauchsabhängige Preis setzt sich aus zwei Bestandteilen, die nachfolgend unter a) und b) genauer erläutert werden, zusammen:

a) Zum einen besteht der verbrauchsabhängige Preis aus dem **„Strom-Börsenpreis“**, also den reinen Energie-

Beschaffungspreisen an der Börse **EPEX SPOT DE** (Spotmarktpreise), die täglich für jede Stunde des Folgetages in €/MWh ermittelt und unter www.epex-spot.com/en/market-data für die Market Area: DE-LU veröffentlicht werden. Um die maßgeblichen Preise abzurufen, müssen folgende Filter gesetzt werden: „Auction“, „Day-Ahead“, „SDAC“, „Table“, „DE-LU“. Unter „Price“ findet der Kunde dann den stündlichen Preis in €/MWh. Unter dem angegebenen Link abrufbar ist jeweils der Preis des Vortages, des laufenden Tages und des Folgetages. Es obliegt dem Kunden, diese für die Prüfung der Abrechnung notwendigen Spotmarktpreise zu archivieren.

Der Energieverbrauch wird viertelstundenscharf gemessen und vom Messstellenbetreiber an den Lieferanten übermittelt. Am Ende eines jeden Belieferungsmonats ordnet der Lieferant den viertelstundenscharfen Verbräuchen des Kunden den jeweiligen veröffentlichten Spotmarktpreis für die betreffende Viertelstunde zu. Zur Ermittlung des abrechnungsrelevanten „Strom-Börsenpreises“ wird der gemessene Verbrauch in jeder Viertelstunde des Monats mit dem jeweils maßgeblichen Spotmarkt-Stundenpreis multipliziert. Die sich so ergebenden Kosten in jeder Viertelstunde werden aufaddiert und ergeben so die Gesamtkosten des Monats. Diese Gesamtkosten werden durch den gemessenen Gesamtverbrauch des Monats dividiert. Das Ergebnis ist der mengengewichtete „Strom-Börsenpreis“, der auf der Rechnung erscheint.

Sollte während der Belieferung eine viertelstundenscharfe Ermittlung der Verbräuche vorübergehend nicht möglich sein, gilt § 10.4.

b) Zum anderen besteht der verbrauchsabhängige Preis aus dem **„Arbeitspreis ohne Börsenpreis“**, der folgende Preisbestandteile beinhaltet: die Kosten für den Bezug der Ökostromzertifikate (vgl. § 23), einen Teil der Vertriebskosten des Lieferanten, die verbrauchsabhängigen Netzentgelte in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe und die Konzessionsabgabe, die sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet. Außerdem sind die Stromsteuer und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de) enthalten: die Umlagen nach §§ 10 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), zu denen die KWKG-Umlage (§ 2 Nr. 6 EnFG) zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs sowie die Offshore-Netzzulage (§ 2 Nr. 11 EnFG) zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gehören sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung – Aufschlag für besondere Netznutzung.

6.4 Auf den sich aus den Preisbestandteilen gemäß §§ 6.2 und 6.3 zusammensetzenden Nettopreis wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

6.5 Der Grundpreis und der „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ sind gemäß § 7 veränderlich.

§ 7 Wann kann der Lieferant den Grundpreis und den „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ anpassen?

7.1 Der Lieferant ist – bei vereinbarter Festpreisphase erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase – berechtigt und verpflichtet, den Grundpreis und den „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen. § 7.7 bleibt unberührt.

7.2 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 6.2 und/oder § 6.3 b) maßgeblich sind, verändern.

7.3 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

7.4 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preisbestandteile „Grundpreis“ und „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ überprüfen.

7.5 Preisadjustierungen der Preisbestandteile „Grundpreis“ und „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ werden,

sofern nicht ausnahmsweise § 7.7 einschlägig ist, nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

7.6 Im Falle einer Preisänderung des Grundpreises und/oder des „Arbeitspreises ohne Börsenpreis“ ist der Kunde, sofern nicht § 7.7 einschlägig ist, berechtigt, den Energieliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur Kündigung nach § 9 bleibt unberührt.

7.7 Abweichend von den §§ 7.2 bis 7.6 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage und § 19 StromNEV-Umlage keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 7.5 und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 7.6.

§ 8 Was gilt bei einer vereinbarten Festpreisphase?

8.1 Wenn eine Festpreisphase vereinbart wurde, gelten abweichend von § 6 und § 7 während dieser Festpreisphase die Regelungen in § 8.2 und § 8.3.

8.2 Innerhalb der Festpreisphase setzt sich der vom Kunden zu zahlende Preis aus dem Grundpreis gemäß § 6.2 und einem der Höhe nach festen verbrauchsabhängigen Preis („Arbeitspreis mit Börsenpreis“) zusammen. Der feste verbrauchsabhängige Preis enthält neben den in § 6.3 b) genannten Preisbestandteilen auch die Beschaffungskosten.

8.3 Während der vereinbarten Festpreisphase sind der Netto-Grundpreis und der „Netto-Arbeitspreis mit Börsenpreis“ unveränderlich. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, werden auch während der Festpreisphase entsprechend § 7.7 an den Kunden weitergegeben.

§ 9 Wann und wie kann der Energieliefervertrag gekündigt werden und was gilt bei Umzug?

9.1 Der Vertrag ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündbar.

9.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marklokations-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohn- oder Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Energieliefervertrages wird der Lieferant eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen.

9.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

9.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 2.1 (Verbrauch bis zu 100.000 kWh/Jahr und keine registrierende Leistungsmessung) nicht oder nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde den Tarif für eine Verbrauchsstelle abgeschlossen hat, ohne dass ein intelligentes Messsystem an der belieferten

Verbrauchsstelle verbaut ist (§ 2.2).

9.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich zu kündigen.

9.6 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 7.6 und § 20.2 bleiben unberührt.

9.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Webseite des Lieferanten benutzen.

§ 10 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

10.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie mittels eines beim Kunden vorhandenen Messsystems und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. Der Kunde ist während der Laufzeit des Energieliefervertrages nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.

10.2 Die gelieferte Energiemenge wird durch eine im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung festgestellt. Bei einem intelligenten Messsystem im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG gilt: Die vom intelligenten Messsystem ermittelten viertelstündlichen Messwerte werden vom Messstellenbetreiber an den Lieferanten übermittelt.

10.3 Soweit die Messeinrichtung defekt ist, oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

10.4 Ist bei einer Verbrauchsstelle mit einem intelligenten Messsystem eine viertelstundenscharfe Messung des Stromverbrauchs ausnahmsweise nicht möglich, so wird der „Strom-Börsenpreis“ dem ggf. geschätzten Energieverbrauch des Kunden anhand des für den Kunden geltenden Standardlastprofils zugeordnet.

10.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

10.6 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

10.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abladezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 11 Wie erfolgt die Abrechnung?

11.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems monatlich abgerechnet. Dem Kunden wird eine Rechnung jeweils spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt.

11.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung der nicht verbrauchsabhängigen Preisbestandteile jeweils tagesanteilig. Die Aufteilung der verbrauchsabhängigen Preisbestandteile erfolgt mengenanteilig.

11.3 Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden den Kunden unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden gemäß § 18.4 Satz 2 bleibt unberührt.

11.4 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40 b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 12 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie

sonstige zur Identifikation der Verbrauchsstelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit er die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 13 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

13.1 Der Lieferant liefert an die Verbrauchsstelle des Kunden Energie in vereinbartem Umfang.

13.2 Der Kunde ist für die Dauer des Energieliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf an der gemäß Energieliefervertrag zu versorgenden Verbrauchsstelle aus den Energielieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

13.3 Eine Weiterveräußerung der Energie an Dritte ist nicht gestattet.

§ 14 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

14.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

14.2 Eine Pflicht des Lieferanten zur Energielieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht des Lieferanten gilt weiterhin nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

14.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, einer Störung des Messstellenbetriebes oder einer Störung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NAV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 15 Wie haftet der Lieferant?

15.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

§ 16 Wann sind Rechnungen fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

16.1 Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.

16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.stadtwerke-forst.de

veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

16.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Energieliefervertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 17 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

17.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

17.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

17.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 17.2 verbunden werden.

17.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 18 Was bedeutet es, dass ich mich für einen Online-Tarif entschieden habe?

18.1 Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse, zu schaffen und während der gesamten Laufzeit des Energieliefervertrages zu unterhalten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten stets eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

18.2 Rechnungen werden dem Kunden grundsätzlich per E-Mail übermittelt und im Kunden-Portal als PDF-Dateien dauerhaft zur Verfügung gestellt.

18.3 Das Recht des Kunden, einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG), bleibt unberührt.

§ 19 Was sind die Vor- und Nachteile eines dynamischen Stromtarifs?

19.1 Der Preisbestandteil „Strom-Börsenpreis“ steht bei Vertragsschluss nicht der Höhe nach fest, sondern ist variabel. Er hängt von den sich stündlich ändernden Börsenpreisen ab, die jeweils erst einen Tag im Voraus veröffentlicht werden (Einzelheiten siehe § 6.3a). Bei Abschluss eines dynamischen Stromliefervertrages ergeben sich dadurch für den Kunden im Vergleich zu einem Stromliefervertrag mit einem im Vorfeld feststehenden Arbeitspreis sowohl Chancen als auch Risiken.

19.2 Wenn die kurzfristig veröffentlichten Spotmarktpreise (= „Strom-Börsenpreis“) als Teil des zu zahlenden verbrauchsabhängigen Preises unter die Beschaffungskosten fallen, die Versorger den überwiegend am Markt angebotenen „klassischen“ Stromlieferverträgen mit langfristigem (eingeschränktem) Festpreis zugrunde legen bzw. gelegt haben, können sich für den Kunden Einsparungen bei den Strombezugskosten gegenüber den Kosten eines klassischen Stromliefervertrages ergeben. Wenn die Spotmarktpreise jedoch die Beschaffungskosten, die den am Markt angebotenen „klassischen“

Stromlieferverträgen mit (eingeschränktem) längerfristigem Festpreis zugrunde liegen, übersteigen, können die nach einem dynamischen Stromtarif zu zahlenden Arbeitspreise - wegen ihrer Abhängigkeit von den Spotmarktpreisen die Arbeitspreise klassischer Stromlieferverträge auch deutlich übersteigen.

19.3 Sofern der an die Verbrauchsstelle gelieferte Strom über ein intelligentes Messsystem gemessen wird, ist - außerhalb einer etwaigen Festpreisphase - maßgeblicher Vorteil eines dynamischen Stromtarifs, dass der Kunde die Möglichkeit hat, seinen Stromverbrauch bewusst in preislich besonders günstige Tageszeiten zu verlagern.

§ 20 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

20.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, NAV, MsbG, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

20.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

20.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 20.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 21 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 22 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

22.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können unter www.stadtwerke-forst.de abgerufen werden.

22.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann sich der Kunde an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Forst GmbH

Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz)

Telefon 03562 950295

Kontaktformular: www.stadtwerke-forst.de/kontakt/

Weiterhin können sich Kunden, die Verbraucher sind, auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur

Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn,

Telefon: 0228 14 15 16,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

22.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

22.4 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 23 Zertifizierung von Ökostrom

Der nach dem Tarif SWF|STROM Flex gelieferte Strom ist Ökostrom und stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Der Lieferant wird für sämtliche gelieferten Strommengen anerkannte zertifizierte Herkunftsnachweise (**Ökostromzertifikate**) gem. §§ 79 i.V.m. § 3 Nr. 29 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erwerben und entsprechend der abgenommenen Strommengen im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen. Eine Doppelvermarktung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wird auf diese Weise ausgeschlossen.